



Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2014

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/69/488/Add.2 und Corr.1)]

69/172. Menschenrechte in der Rechtspflege

Die Generalversammlung,

eingedenklich in den Artikeln 3, 5, 6, 8, 9, 10 und 11 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ verankerten Grundsätze und der einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der dazugehörigen Fakultativprotokolle², insbesondere der Artikel 6, 7, 9, 10, 14 und 15 des Paktes, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und des dazugehörigen Fakultativprotokolls³, des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen⁴, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵, insbesondere dessen Artikels 2 Buchstabe c, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁶, insbesondere dessen Artikel 37, 39 und 40, und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁷ sowie aller anderen einschlägigen internationalen Verträge,

unter Hinweis auf die zahlreichen internationalen Normen im Bereich der Rechtspflege,

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage; und United Nations Treaty Series Vol. 1642, Nr. 14688. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1992 II S. 1247; LGBl. 1999 Nr. 59; öBGBI. Nr. 105/1988 ([erstes] Fakultativprotokoll); dBGBI. 1992 II S. 390; LGBl. 1999 Nr. 60; öBGBI. Nr. 333/1993; AS 1994 2202 (Zweites Fakultativprotokoll).

³ United Nations Treaty Series Vol. 1465 und 2375, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBl. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307 (Übereinkommen); dBGBI. 2008 II S. 854; LGBl. 2007 Nr. 260; öBGBI. Nr. 190/2012; AS 2009 5449 (Fakultativprotokoll).

⁴ Resolution 61/177, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 932; öBGBI. III Nr. 104/2012.

⁵ United Nations Treaty Series Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁶ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁷ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725.



unter Hinweis auf alle Resolutionen der Generalversammlung, des Menschenrechtsrats, der Menschenrechtskommission und Wirtschafts- und Sozialrats, die für das Thema der Menschenrechte in der Rechtspflege relevant sind, einschließlich der Resolutionen der Generalversammlung 65/213 vom 22. Dezember 2010 und 67/166 vom 20. Dezember 2012 und der Resolutionen des Menschenrechtsrats 18/12 vom 29. September 2011⁸ und 24/12 vom 26. September 2013

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 67/1 vom 24. September 2012 mit dem Titel „Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene“,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung und Koordinierung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit¹⁰,

unter Begrüßung der Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)¹¹,

sowie unter Begrüßung der Grundsätze und Leitlinien der Vereinten Nationen für den Zugang zu rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen

ferner unter Begrüßung der Tätigkeit aller Sonderverfahren des Menschenrechtsrats, die sich bei der Erfüllung ihres Auftrags mit Menschenrechten in der Rechtspflege befassen,

Kenntnis nehmend von der Arbeit, die sämtliche Mechanismen der Menschenrechtsvertragsorgane im Bereich der Menschenrechte in der Rechtspflege leisten, insbesondere von den Allgemeinen Bemerkungen Nr. 21 über die humane Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist¹² und Nr. 32 betreffend das Recht auf Gleichheit vor Gericht und auf ein faires Verfahren¹³, die der Menschenrechtsausschuss verabschiedet hat, und von den Allgemeinen Bemerkungen Nr. 10 über die Rechte von Kindern in der Jugendgerichtsbarkeit¹⁴ und Nr. 13 über das Recht des Kindes auf Freiheit von allen Formen der Gewalt¹⁵, die der Ausschuss für die Rechte des Kindes verabschiedet hat,

mit Dank Kenntnis nehmend von der wichtigen Arbeit, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) auf dem Gebiet der Rechtspflege leisten, sowie von der Arbeit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte,

⁸ Siehe Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53/ Addendum (A/66/53/Add.1 und Corr.1), Kap. II.

⁹ Ebd., Sixty-eighth Session, Supplement No. 53/ Add.1, Kap. III.

¹⁰ A/68/213/Add.1.

¹¹ Resolution 65/229, Anlage.

¹² Resolution 67/187, Anlage.

¹³ Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Supplement No. 47/40, Anhang VI.B.

¹⁴ Ebd., Sixty-second Session, Supplement No. 42/40, Vol. I, Anhang VI.

¹⁵ Ebd., Sixty-third Session, Supplement No. 41

zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist und auch bei allen das Kind betreffenden Fragen im Zusammenhang mit der Verurteilung sei Eltern oder gegebenenfalls seiner Vormünder oder Hauptbetreuerungspersonen ein wichtiger Gesichtspunkt ist,

1. nimmt mit Anerkennung Kenntnis

9. fordert die Staaten auf

anderem durch die Untersuchung der Anwendung von Untersuchungshaft und von Alternativen zur Inhaftierung;

17. legt den Staaten auch weiterhin nahe bei der Ausarbeitung und Umsetzung einschlägiger Rechtsvorschriften, Verfahren, Politiken und Aktionspläne den Grundsätzen der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regel¹⁴) führende Beachtung zu schenken, und bittet die zuständigen Mandatsträger der Sonderverfahren, das Amt des Hohen Kommissars, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und alle anderen zuständigen Organisationen, diese Regeln bei ihren Aktivitäten zu berücksichtigen;

18. erkennt an, dass alle Kinder und Jugendlichen, die der Verletzung der Gesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, insbesondere diejenigen, denen die Freiheit entzogen ist, sowie kindliche Opfer und Zeugen von Straftaten im Einklang mit dem Völkerrecht und eingedenk der internationalen Standards betreffend die Menschenrechte in der Rechtspflege in einer ihren Rechten, ihrer Würde und ihren Bedürfnissen entsprechenden Weise zu behandeln sind, wobei auch das Geschlecht, die sozialen Umstände und die Entwicklungsbedürfnisse dieser Kinder zu berücksichtigen sind, und fordert die

auf dem Gebiet der psychischen Gesundheit, damit diese Kinder eine konstruktive Rolle in der Gesellschaft übernehmen können;

23. legt den Staaten eindringlich nahe alle notwendigen und wirksamen Maßnahmen zu ergreifen, gegebenenfalls einschließlich Rechtsreformen, um alle Formen der Gewalt gegen Kinder im Justizsystem, auch im informellen Justizsystem, soweit vorhanden, zu verhüten und zu bekämpfen;

24. legt den Staaten außerdem eindringlich nahe dafür zu sorgen, dass nach ihren Gesetzen und in der Praxis für Straftaten, die von Personen unter 18 Jahren begangen wurden, weder die Todesstrafe noch eine lebenslange Freiheitsstrafe ohne Möglichkeit der Haftentlassung noch eine Körperstrafe verhängt werden können, und legt den Staaten nahe, zu erwägen, alle anderen Formen lebenslange Freiheitsstrafe für Straftaten, die von Personen unter 18 Jahren begangen wurden, aufzuheben;

25. legt den Staaten nahe das Mindestalter für die Strafmündigkeit nicht zu niedrig anzusetzen, unter Berücksichtigung der emotionalen, seelischen und geistigen Reife des Kindes, und nimmt in dieser Hinsicht die Empfehlung des Ausschusses für die Rechte des Kindes zur Kenntnis, die Untergrenze für die Strafmündigkeit auf das absolute Mindestalter von 12 Jahren und danach weiter auf ein höheres Alter hinaufzusetzen

26. legt den Staaten außerdem nahe zur Verbesserung ihrer Rechtspflege sachdienliche Informationen über Kinder in ihrem Strafjustizsystem zu sammeln, unter anderem durch Datenerhebung und Forschung, unter Berücksichtigung des Rechts der Kinder auf Privatsphäre, unter uneingeschränkter Achtung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünfte und eingedenk der anwendbaren internationalen Normen bezüglich der Menschenrechte in der Rechtspflege;

27. betont wie wichtig es ist, den Auswirkungen der Freiheitsentziehung oder anderer über Eltern verhängte Strafen auf ihre Kinder haben, größere Aufmerksamkeit zu widmen, und nimmt gleichzeitig mit Interesse Kenntnis von allen vom Menschenrechtsrat zu diesen Themen abgehaltenen einschlägigen Tagungen und Podiumsdiskussionen und den Berichten darüber;

28. bittet die Regierungen, dafür zu sorgen, dass alle Richter, Anwälte, Staatsanwälte, Sozialarbeiter, Einwanderungs- und Polizeibeamten sowie andere in Betracht kommende Berufsgruppen, einschließlich des in internationalen Feldeinsätzen tätigen Personals, eine speziell auf sie zugeschnittene, interdisziplinäre Schulung auf dem Gebiet der Menschenrechte erhalten, einschließlich rassistischer, multikultureller, geschlechtersensibler und kinderrechtlicher Aspekte;

29. legt den Regionalkommissionen, den Sonderorganisationen, den auf dem Gebiet der Menschenrechte, der Verbrechensverfolgung und der Strafrechtspflege tätigen Instituten der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Teilen des Systems der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich der nationalen Berufsverbände, die sich mit der Förderung der Standards der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet befassen, sowie anderen Bereichen der Zivilgesellschaft, einschließlich der Medien, nahe ihre Aktivitäten zur Förderung der Menschenrechte in der Rechtspflege weiterzuentwickeln;

30. lädt die Staaten ein, wenn sie es zu beantragen wünschen, von der technischen Beratung und Hilfe auf dem Gebiet der Jugendstrafrechtspflege Gebrauch zu machen, die von den zuständigen Institutionen und Programmen der Vereinten Nationen, insbesondere der Interinstitutionellen Gruppe für Jugendstrafrechtspflege, angeboten wird, um die natio-

²² A/HRC/21/31 und A/HRC/25/33.

A/RES/69/172